

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** (FN 227249 s beim Landesgericht Leoben) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, zugeteilten Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr **„Mur,- Mürz,- und Ennstal“**. Das Versorgungsgebiet umfasst insbesondere die Gemeinden des Mürztals von Mürzzuschlag bis Bruck an der Mur, die Gemeinden des Murtals von Bruck an der Mur bis St. Michael in der Obersteiermark, die Gemeinden des Palten-Liesingtals von Rottenmann bis St. Michael in der Obersteiermark sowie die Gemeinden des Ennstals von Ramsau am Dachstein bis Liezen, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“, „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“, „BRUCK MUR 1 (Mugel) 106,6 MHz“, „TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz“, „EISENERZ (Polster CATV) 101,0 MHz“ und „MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 107,0 MHz“ versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** werden gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 4 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfällt hinsichtlich der in Beilage 4 beschriebenen Übertragungskapazität die Auflage gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss erlischt hinsichtlich der betroffenen Funkanlage die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag des **Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Der Eventualantrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die Privat-Radio Betriebs GmbH veranlasste die KommAustria am 12.09.2013 gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 14.11.2013 um 13:00 Uhr.

Mit am 12.11.2013 eingelangtem Schreiben beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ versorgten Gebiet.

Am 14.11.2013 langte der Antrag der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG (im Folgenden: Radio – TV GRÜN WEISS) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ bei der KommAustria ein.

Am 14.11.2013 langte der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antenne Österreich) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Am 19.11.2013 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte der Antragsteller beauftragt.

Mit Schreiben vom 20.11.2013 räumte die KommAustria sowohl der Steiermärkischen als auch der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Am 28.11.2013 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich eine Bekanntgabe von vereinsrechtlichen Änderungen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2013 wurden die Antenne Österreich und der Verein Radio Maria Österreich zur Ergänzung ihrer Zulassungsanträge aufgefordert.

Mit Schreiben vom 19.12.2013 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Mit Schreiben vom 20.12.2013 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung ihre Stellungnahme. Die Salzburger Landesregierung gab keine Stellungnahme ab.

Am 23.12.2013 übermittelte die Antenne Österreich die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.01.2014 wurden den Antragstellern die eingebrachten Anträge, die Antragsergänzungen sowie die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 28.01.2014 übermittelte die Radio – TV GRÜN WEISS eine Stellungnahme.

Am 31.01.2014 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe der Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ vor, welches den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2014 gemeinsam mit der Stellungnahme der Radio – TV GRÜN WEISS sowie der Liste der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt wurde.

Am 26.02.2014 langte eine Stellungnahme der Antenne Österreich ein, die den beiden anderen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 28.02.2014 übermittelt wurde.

Am 22.04.2014 wurde der Amtssachverständige mit der Erstellung eines ergänzenden frequenztechnischen Gutachtens betreffend die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten beauftragt.

Am 23.04.2014 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das ergänzende technische Gutachten vor, welches den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 24.04.2014 übermittelt wurde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bezirk St. Johann im Pongau im Bundesland Salzburg sowie in den Bezirken Liezen und Leoben im Bundesland Steiermark.

Im politischen Bezirk St. Johann im Pongau werden folgende Gemeinden teilweise versorgt: Flachau, Altenmarkt im Pongau, Radstadt und Filzmoos.

Im politischen Bezirk Liezen werden folgende Gemeinden vollständig versorgt: Ramsau am Dachstein, Pichl-Preunegg, Schladming, Rohrmoos-Untertal, Haus, Aich, Michaelerberg, Mitterberg, St. Martin am Grimming, Niederöblarn, Irdning, Pürgg-Trautenfels, Stainach, Lassing, Liezen, Selzthal, Trieben und Treglwang.

Folgende Gemeinden im politischen Bezirk Liezen werden teilweise versorgt: Gössenberg, Gröbming, Pruggern, Kleinsölk, Großsölk, Öblarn, Wörschach, Weißenbach bei Liezen, Rottenmann, Gaishorn am See und Aigen im Ennstal.

Folgende Gemeinden im politischen Bezirk Leoben werden teilweise versorgt: Wald am Schoberpass, Kalwang und Mautern in der Steiermark.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ können bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m circa 57.000 Einwohner versorgt werden.

Für die Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“ und „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan.

Für die Übertragungskapazität „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan. Durch die Übertragungskapazität „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ sind weder Störungen in den Nachbarverwaltungen noch in Österreich zu erwarten. Da das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der Übertragungskapazität „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Die „Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ der Europäischen Union nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Europäischen Union auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor.

Auf der Ebene NUTS 1 wurde das österreichische Staatsgebiet in die drei Einheiten Ostösterreich (Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich (Bundesländer Kärnten und Steiermark) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) gegliedert. Die Ebene NUTS 2 wird durch die Bundesländer repräsentiert.

Die Bildung der 35 österreichischen NUTS-3-Gebiete erfolgt durch Aggregation von benachbarten Gemeinden unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zur Erreichung einer Einheit von 150.000 bis 800.000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 31/2011 vom 17.01.2011, ABl. L Nr. 13/2011, S. 3). Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Union zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt.

Im NUTS-2-Gebiet AT32 (Bundesland Salzburg (NUTS-1-Ebene Westösterreich) besteht unter anderem das NUTS-3-Gebiet „AT322 – Pinzgau-Pongau“.

Im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark (NUTS-1-Ebene Südösterreich) besteht unter anderem das NUTS-3-Gebiet „AT222 – Liezen“.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7:00, 8:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 0:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30-59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio FrequENNS 100,8 (CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN) – teilweise:

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit offenem Zugang, das sich an Bewohner des Raumes Liezen wendet und einen hohen Lokal- und Regionalbezug aufweist. Es sollen zeitgenössische Kunst- und Kulturformen besonders gefördert werden. Das Wortprogramm beinhaltet Themen und Termine, die sich aus der Tagesaktualität ergeben und lokalen, überregionalen und globalen Bezug aufweisen. Das Musikprogramm wird von einzelnen Programmgestaltern ausgewählt und ist als Misch-Format gestaltet, wobei den Schwerpunkt Pop- und Rockmusik bildet und daneben Elektronik, Alternative Rock, Musik aus Österreich, Dance oder Jazz Musik gespielt werden. Ebenso werden österreichische Musikinterpreten verschiedener Musikrichtungen wie Wienerlied, Schlager, Volksmusik, Jazz oder HipHop gespielt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt 28 zu 72 %.

2.3. Zu den Antragstellern**2.3.1. Verein Radio Maria Österreich**Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „OEBLARN

(Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“.

Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002),
- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates [im Folgenden: BKS] vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des über „MUX C“ zugelassenen Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte

sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender geschaffen.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch zwei mobile Studio-Einheiten erreicht werden, die von einem Team an ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieben werden sollen. Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Von Bedeutung dabei ist die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppierungen.

Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Derzeit werden 1 Stunde und 40 Minuten des Programms von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten von „Radio Vatikan“ aus Rom und Programm im Ausmaß von einer Stunde vom Verein Radio Maria Südtirol sowie Programm im Ausmaß von 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen sowohl über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten

Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für Sendungen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe, den Support und die Mobilstudios zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung, Programmierung und Sendebetriebschulung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und Sendebegleitung.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Derzeit sind 15 hauptamtliche Mitarbeiter für das Programm „Radio Maria“ tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,28 Mitarbeitern angestellt sind.

Die vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten zwei mobilen Studio-Einheiten sollen hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer

finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 17.900,- im ersten und EUR 2.900,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5 % im ersten, 3,5 % im zweiten und 4,5 % im dritten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 190,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können, wobei insofern für das beantragte Versorgungsgebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 38.000,- sowie EUR 66.000,- durch Fundraising für Erstinvestitionen im ersten Jahr gerechnet wird. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass an interessierte Hörer ein Programmheft versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben und fallweise Spendenbrief-Aktionen durchgeführt.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 104.000,- und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 73.400,- (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) veranschlagt. Dem stehen ständig fallende Ausgaben in Höhe von EUR 86.100,- (inklusive Miete der Sendeanlagen, anteilige Urheberrechte, Promotion und Technik Mobilstudio) im ersten Jahr sowie in den Folgejahren in Höhe von EUR 70.400,- bzw. EUR 70.500,- gegenüber.

Hinsichtlich der Kosten für die Miete der Sendeanlagen beruft sich der Verein Radio Maria Österreich auf das vom ihm bereits seit längerem erfolgreich praktizierte Konzept der Patenschaften für Sendeanlagen, um einem kostendeckenden Betrieb von Sendeanlagen in kleineren Versorgungsgebieten zu gewährleisten. Die Patenschaften werden durch Persönlichkeiten wahrgenommen, die entsprechende Spendenbeiträge entweder persönlich leisten oder diese durch Personen in ihrem Umkreis aufbringen.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

2.3.2. Antenne Österreich

2.3.2.1. Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Salzburg“

Antrag

Der Hauptantrag der Antenne Österreich richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleineigentümerin der Antenne Österreich ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000 von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne Österreich ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005),

- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) und
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013).

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich als Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Antenne Salzburg GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßige regionale und überregionale, zu hundert Prozent eigengestaltete, redaktionelle Beiträge mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv einbeziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet. Das Ausmaß des Wortanteils beträgt 20 %.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet liegen beide in angrenzenden politischen Bezirken. Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet schließt im Steirischen Ennstal beginnend im Umkreis um Radstadt unmittelbar an den südöstlichen Rand des Versorgungsgebietes „Salzburg“ an und deckt Teile der politischen Bezirke Liezen und Leoben ab.

Die Antenne Österreich bringt zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten und dem Versorgungsgebiet der Antenne Österreich („Salzburg“) vor, dass wichtige Städte der beiden Regionen, Radstadt (Salzburg) und Schladming (Steiermark), nur 19,4 Kilometer voneinander entfernt sind. Auch Liezen liegt nahe an der Salzburger Grenze. In Salzburg wird das Gebiet zwischen der Ennsquelle in der Gemeinde Flachau und der Landesgrenze auch als der „Ennspongau“ bezeichnet. Im anschließenden steirischen Raum wird das Gebiet als „Oberes Ennstal“ oder „Steirisches Ennstal“ bezeichnet. Es kann also zweifelsfrei von einem einheitlichen geographischen Raum gesprochen werden.

Zum Thema Geschichte wird vorgebracht, dass das Gebiet zwischen Radstadt und Schladming eine sehr stark gemeinsam „geprägte religiöse Geschichte“ hat: Es gibt einen die Grenze der beiden Versorgungsgebiete überschreitenden vergleichsweise hohen Anteil an Protestanten, der insbesondere seit der Gegenreformation besteht. 1782 wurde die evangelische Kirche A. B. in Schladming gegründet. Diese Verbundenheit zeigt sich an Pilgerwegen vom Ennspongau nach Schladming. 1988 wurde die evangelische Kirche Radstadt/Altenmarkt als Tochterkirche der Schladminger Kirche gegründet.

Innerhalb des Bezirkes Liezen wurde in den an den Salzburger Ennspongau angrenzenden 17 Gemeinden die „Politische Expositur Gröbming“ eingerichtet.

Im Hinblick auf das Bildungswesen wird ausgeführt, dass es durch das verfügbare Bildungsangebot und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes im Grenzgebiet auch Verbindungen über die Bundesländergrenze zwischen den beiden Versorgungsgebieten hinweg gibt. Die Schüler des Bundesoberstufenrealgymnasiums Radstadt kommen nach dem Antrag zu einem erheblichen Teil aus den steirischen Nachbargemeinden. Zwischen 20 und 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Skihauptschule Schladming kommen nach dem Antrag andererseits aus dem Ennspongau.

Im Bereich der Wirtschaft zeigt sich, dass der Ennspongau für auspendelnde Arbeitnehmer aus dem steirischen Oberen Ennstal etwas attraktiver ist, als das Obere Ennstal für Arbeitnehmer aus dem Ennspongau. So kommen nach dem Antrag beim größten Radstädter Wirtschaftsbetrieb, dem Autoteilehersteller Johnson Controls, über 70 % der Mitarbeiter aus den steirischen Nachbargemeinden. Die Antenne Österreich führt in ihrem Antrag ferner aus, dass 20 % der Einpendler in den Ennspongau de facto solche aus dem benachbarten steirischen Oberen Ennstal sind.

Weiters gibt es Zusammenhänge im Bereich des Einzelhandels (Filialabdeckung von Einzelhandelsketten), der Gesundheitsversorgung sowie des Wintertourismus, wo es am Beispiel der Skiwelt Amadé möglich ist, Skigebiete innerhalb beider Versorgungsgebiete mit einem einheitlichen Skipass zu befahren.

Die Antenne Österreich führt zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung aus, dass sie im Bundesland Salzburg bereits Hörfunk veranstaltet und leitet daraus ab, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms auch weiterhin gegeben sind. Durch die geplante Erweiterung wird nach dem Antrag sowohl der Hörer- als auch der Werbemarkt vergrößert werden.

Ferner verweist die Antenne Österreich darauf, dass im Programm „Antenne Salzburg“ verstärkt auf das (Steirische) Ennstal und den daran anschließenden Raum Kalwang bezogene Elemente enthalten sein sollen.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Antenne Österreich mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, zugeordneten Versorgungsgebiet „Salzburg“ besteht eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over) von circa 3.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m.

Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ versorgt ca. 640.000 Einwohner.

Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes „Salzburg“ beträgt die Doppelversorgung 0,47 %. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes beträgt die Doppelversorgung 5,26 %.

Der Zugewinn an Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes „Salzburg“ beträgt ca. 54.000 Einwohner, bezogen auf die Größe des Versorgungsgebietes „Salzburg“ sind das 8,48 %.

Das Versorgungsgebiet „Salzburg“ erstreckt sich auf Teile des NUTS-2-Gebietes „Salzburg“ (AT32) des NUTS-1-Gebietes Westösterreich. Das NUTS-2-Gebiet „Salzburg“ besteht unter anderem aus dem NUTS-3-Gebiet „Pinzgau-Pongau“ (AT322), bestehend aus den politischen Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Das NUTS-3-Gebiet „Pinzgau-Pongau“ grenzt an das im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark) liegende NUTS-3-Gebiet „Liezen“ (AT222).

Mit Ausnahme des Versorgungsgebietes „Salzburg“ sind alle weiteren bestehenden Versorgungsgebiete der Antenne Österreich und der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen aufgrund der Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.2.2. Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet

Antrag

Der Eventualantrag der Antenne Österreich richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“.

Zur Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich, ihren Beteiligungen, ihrer bisherigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin und zum technischen Konzept siehe Punkt 2.3.2.1.

Geplantes Programm

Die Antenne Österreich bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug und plant hierbei ein „Hot AC“-Format umzusetzen. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an. Das Durchschnittsalter der Hörer soll etwa 33 Jahre betragen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antenne Österreich gestaltet werden. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

Das Musikprogramm im jungen „Hot AC“-Format soll aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) soll eine abwechslungsreiche Playlist erstellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musikanfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. dorthin einpendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Österreich, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu

zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert gelegt auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Österreich von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio direkt vor Ort im Versorgungsgebiet (voraussichtlich in Liezen oder Schladming) produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Österreich, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin sowie das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Österreich auch für die Veranstaltung des Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter West Günther Zögernitz, den Programmleiter West Werner Reichel und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antenne Österreich als Medienberater und Key Account Manager und seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung und konnte wichtige dauerhafte Kooperationen mit lokalen Unternehmen aufbauen.

Werner Reichel verfügt über eine fast 20-jährige Berufserfahrung im Hörfunk. Er war unter anderem als Programmleiter am Aufbau des HIT FM Netzwerkes beteiligt. Derzeit ist er als Programmdirektor der Antragstellerin für Radio Ö24 tätig.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten der Antragstellerin in Salzburg und Tirol tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei es von Anfang an einen Studioleiter sowie neun Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geben soll, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb im Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Als Programmchef wird Werner Reichel ausgewählt werden, wobei eine endgültige Personalentscheidung erst mit Zulassungserteilung erfolgen wird.

Die Antenne Österreich plant (neben dem Studioleiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen, das aus einem fixen und zwei freien Redakteuren und einem fixen und ein zwei freien Moderatoren bestehen soll. Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – mit Studioleiter – aus sieben Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Die Erstellung der täglichen Playlist soll durch den erfahrenen Musikchef der Antenne Österreich erfolgen. Ein weiterer Mitarbeiter ist im Bereich Dispo geplant und zwei weitere Mitarbeiter als Verkäufer, wobei es sich um einen fixen und einen freien Mitarbeiter handelt.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden. Genannt werden etwa auch die Bereiche Training der On-Air Mitarbeiter und Musik Research, wobei die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm bei den lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeitern liegt, die entscheiden, welche Leistungen in Anspruch genommen werden, um kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug zu gestalten. Für die Sendeanlagenerrichtung werden die RTV-TEC und die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verweist die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet (voraussichtlich in Liezen oder Schladming) inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Da der Gesellschafterin der Antenne Österreich die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, sei es möglich, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen aus dem Bilanzgewinn zu finanzieren. Die Antragstellerin geht davon aus, im fünften Geschäftsjahr operativ den Break Even zu erreichen.

Die Antragstellerin kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 34.000,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 56.229,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr mit EUR 100.941,- für die angestellten Mitarbeiter vor Ort und verweist dazu darauf, dass EUR 72.613,- für die Gehaltszahlungen der vor Ort tätigen angestellten Mitarbeiter veranschlagt werden. EUR 23.528,- werden für die freien Mitarbeiter vorgesehen. EUR 4.800,- sind für externe Dienstleister und die rechnerisch anteiligen Kosten für Buchhaltung, Verkaufsleitung und Programmleitung budgetiert. Dazu kommen EUR 10.780,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind. Der von der Antenne Österreich prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 241.676,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 56.229,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 100.941,-) im ersten Jahr auf EUR 297.416,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 60.864,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 109.262,-) im fünften Jahr an.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Österreich von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 64.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 %, die in weiterer Folge auf bis zu 10 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten mit Erlösen von EUR 155.530,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 319.869,- im fünften Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS national). Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 68.723,-, Erlöse Sonderwerbformen EUR 22.908,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 10.000,-, Erlöse RMS national EUR 53.900,-.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass es sich bei den angenommenen Erlöszahlen um vorsichtige Prognosen handelt, und durch die stetige Vergrößerung des Sendegebietes der Antragstellerin noch bessere Vermarktungsmöglichkeiten zu erwarten sind. Die Antragstellerin geht insbesondere aufgrund der gemeinsamen Vermarktung der Sendezeit in den unterschiedlichen Versorgungsgebieten und der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter für alle Versorgungsgebiete (Musikchef, Technik) von einer dauerhaften Finanzierbarkeit der beantragten Programmgestaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus.

2.3.2. Radio – TV GRÜN WEISS

Antrag

Die Radio – TV GRÜN WEISS beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwurzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio-TV GRÜN WEISS ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 227249 s eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Leoben. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH (227115 v beim Landesgericht Leoben), einzige Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage von EUR 36.336,42 ist die Volksbank Obersteiermark e.Gen., eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter der FN 62740 s eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Leoben. Alleingesellschafterin der Radio – TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH ist die Volksbank Obersteiermark e.Gen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Radio-TV GRÜN WEISS verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.03.2007.

Das im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ verbreitete Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf. Das Ausmaß des Wortanteils beträgt 20 %.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt ebenso wie das der Radio-TV GRÜN WEISS zugeordnete Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ im Bundesland Steiermark. Die Versorgungsgebiete hängen geografisch unmittelbar zusammen. Das bestehende Versorgungsgebiet der Radio-TV GRÜN WEISS umfasst unter anderem den städtischen Bereich von Leoben und Leoben-Umgebung sowie die zentralen Gemeinden des Bezirkes Leoben (insbesondere die Gemeinde Trofaiach), mit Ausnahme seines nördlichen und westlichen Teils. Die beantragten Übertragungskapazitäten umfassen unter anderem Teile des Bezirkes Leoben, insbesondere dessen westlichen Teil im Bereich der Gemeinde Kalwang, welcher im Osten an die zentralen Gemeinden (insbesondere die Gemeinde Trofaiach) des Bezirkes Leoben angrenzen.

Durch die benachbarte Lage und die daraus resultierenden gemeinsamen Verkehrsverbindungen bestehen vielfältige politische, soziale und kulturelle Verbindungen zwischen den Bevölkerungen der beiden Versorgungsgebiete.

Vor dem Hintergrund, dass sich das Programm der Radio – TV GRÜN WEISS von den derzeit empfangbaren Radioprogrammen hinsichtlich des Musikformats und der Zielgruppe grundlegend unterscheidet, sei von der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio – TV GRÜN WEISS auszugehen. Die Radio-TV GRÜN WEISS geht davon aus, dass durch die geplante Erweiterung die Nachfrage seitens der Werbewirtschaft in der Region vergrößert wird.

Die Radio – TV GRÜN WEISS verweist darauf, dass die für die Sendeaufnahme im gegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen Anfangsinvestitionen aus dem laufenden Betrieb der Antragstellerin finanziert werden können. Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes würde zu einer Erhöhung des Werbevolumens und somit zu gesteigerten Werbeeinnahmen führen. Die Antragstellerin rechnet mit jährlich mindestens EUR 70.000,- an Werbeeinnahmen. Aufgrund des Bekanntheitsgrades der Antragstellerin im Versorgungsgebiet geht die Radio – TV GRÜN WEISS von einem raschen und kontinuierlichen Ansteigen der Werbewirkung und der daraus lukrierten Erträge in den folgenden Sendejahren aus. Die technischen Kosten würden sich auf die jährlichen Betriebskosten zur Anmietung der Senderstandorte und der Leistungskosten beschränken und jährlich ca. EUR 53.999,- betragen. Schließlich werden Kosten für darüber hinausgehende Equipmentbeschaffung in Höhe von ca. EUR 10.000,- veranschlagt.

Nach Auffassung der Radio – TV GRÜN WEISS würden auch die Bevölkerungsdichte und die Meinungsvielfalt im ausgeschriebenen Gebiet für die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes sprechen.

Technisches Konzept

Das von der Radio – TV GRÜN WEISS vorgelegte Konzept ist technisch realisierbar.

Zu dem der Radio – TV GRÜN WEISS mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006, zugeordneten Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ besteht eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung (spill over) von circa 1.100 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m.

Das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ versorgt ca. 150.000 Einwohner.

Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ beträgt die Doppelversorgung 0,73 %. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes beträgt die Doppelversorgung 1,93 %.

Der Zugewinn an Reichweite aus Sicht des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ beträgt ca. 55.900 Einwohner, bezogen auf die Größe des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ sind das 37,27 %.

Das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ umfasst insbesondere die Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur, die Gemeinden des Mürztals von Bruck an der Mur bis Mürzzuschlag sowie den Bereich entlang der Strecke zwischen Leoben und Eisenerz. Das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ erstreckt sich auf Teile des NUTS-2-Gebietes „Steiermark“ (AT22) des NUTS-1-Gebietes Südösterreich. Das NUTS-2-Gebiet „Steiermark“ besteht unter anderem

aus den NUTS-3-Gebieten „Östliche Obersteiermark“ (AT223) und „Westliche Obersteiermark“ (AT226), wobei das NUTS-3-Gebiet „Östliche Obersteiermark“ aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben und das NUTS-3-Gebiet „Westliche Obersteiermark“ aus den politischen Bezirken Murtal und Murau besteht. Die NUTS-3-Gebiete „Östliche Obersteiermark“ und „Westliche Obersteiermark“ grenzen an das NUTS-3-Gebiet „Liezen“ (AT222).

2.4. Stellungnahmen der Landesregierungen

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio – TV GRÜN WEISS ausgesprochen und ausgeführt, dass die beiden anderen Antragsteller in ihren Programmen keinen vergleichbaren regionalen und lokalen Bezug wie die Radio – TV GRÜN WEISS anbieten würden. Darüber hinaus würde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten die weitere positive Entwicklung der Radio – TV GRÜN WEISS unterstützen.

Eine Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ist nicht eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem vorgelegten Vereinsregisterauszug, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

Im Hinblick auf den Erweiterungsantrag der Antenne Österreich konnte nicht festgestellt werden, dass die Antenne Österreich im Fall der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ eine Außenstelle in Schladming oder Liezen einrichten wird, zumal dieses Vorbringen erst in der Stellungnahme der Antragstellerin vom 26.02.2014 und somit noch dem Ausschreibungsende erstattet wurde (vgl. dazu auch Punkt 4.7.3.2.).

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zu den empfangbaren Programmen in dem mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 30.01.2014. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zu den bestehenden Versorgungsgebieten „Salzburg“ der Antenne Österreich bzw. „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ der Radio – TV GRÜN WEISS eine geographische Verbindung entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.01.2014 sowie dem ergänzenden Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.04.2014. Die Feststellungen, wonach das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet von den übrigen bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich und den Versorgungsgebieten der mit der Antenne Österreich verbundenen Unternehmen sowie von den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vollständig entkoppelt sind, beruhen ebenso auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.01.2014 sowie hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“ der Antenne Oberösterreich GmbH auf dem ergänzenden Gutachten des Amtssachverständigen vom 23.04.2014.

Die Feststellungen zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum derzeit von der Antenne Österreich im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020.

Die Feststellungen zum derzeit von der Radio – TV GRÜN WEISS im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ verbreiteten Programm gründen auf dem Zulassungsbescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.122/0001-BKS/2006.

Die Feststellungen hinsichtlich bestehender NUTS-Regionen gründen sich auf die zitierten Rechtsvorschriften.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 12.09.2013 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „OEBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING (Hochwutzen) 106,3 MHz“ und „KALWANG (Stellerberg) 88,9 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl KOA 1.470/13-009 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.11.2013 um 13:00 Uhr. Die Anträge der Antenne Österreich, des Vereins Radio Maria Österreich und der Radio – TV GRÜN WEISS langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Im vorliegenden Fall richtet sich der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Demgegenüber richtet sich der Antrag der Radio – TV GRÜN WEISS und der Hauptantrag der Antenne Österreich auf die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ bzw. „Salzburg“. Der Eventualantrag der Antenne Österreich richtet sich wiederum auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Vor dem Hintergrund des Zulassungsantrages des Vereins Radio

Maria Österreich und des Eventualantrages der Antenne Österreich ist zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. der Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G zu prüfen und sodann zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im Hinblick auf die beiden Erweiterungsanträge unterbleiben (vgl. etwa BKS 30.03.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004). Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass der Erweiterungswerber den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

4.4.1. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die nach § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. a PrR-G geforderten Unterlagen wurden vom Verein Radio Maria Österreich und der Antenne Österreich vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in*

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Die Antenne Österreich ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Ferner bestehen weder bei der Antenne Österreich noch beim Verein Radio Maria Österreich Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Bei den Antragstellern liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in

den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach den Feststellungen stellen die Überschneidungen des Versorgungsgebietes „Salzburg“ der Antenne Österreich mit dem mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet eine technisch unvermeidbaren spill over dar.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt

oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch unvermeidbar sind, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht, zumal die übrigen der Antenne Österreich zugeordneten Versorgungsgebiete sowie auch die dieser gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G zurechenbare Versorgungsgebiete der Antenne Oberösterreich GmbH vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Antenne Österreich die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Insgesamt liegt im Hinblick auf den Eventualantrag der Antenne Österreich kein gemäß § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

Die dem Verein Radio Maria Österreich zugeordneten Versorgungsgebiete sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstaltern beteiligt und befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G. Es liegt somit auch beim Verein Radio Maria Österreich kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G

Im Unterschied zu Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige

Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Der Verein Radio Maria Österreich und die Antenne Österreich haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antenne Österreich verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere darauf, dass das bestehende Führungsteam der Antenne Österreich den Aufbau des Sendebetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team – insbesondere den zukünftigen Studioleiter – einschulen wird.

Das lokale Team vor Ort soll aus insgesamt zehn Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen, wobei neben den zwei Vertriebsmitarbeitern drei Redakteure und drei Moderatoren sowie ein Mitarbeiter im Bereich Dispo zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen allerdings zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne Österreich als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es nur insofern zu einem Synergieeffekt mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als das genannte Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird und das Musikprogramm vom Musikchef der

Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsprogramm vorprogrammiert wird. Im Übrigen wird das Programm eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem siebenköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam der Antenne Österreich überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Österreich zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich ausgestrahlt werden. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet sind zwei mobile Studios geplant, die hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden sollen. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von Radio Maria jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Radio Maria Österreich in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Im Hinblick auf die finanzielle Eignung der beiden Antragsteller, die die Erteilung einer Zulassung in dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet anstreben, ist vorliegend darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte technische Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen aufweist, die Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt auf Dauer finanzierbar sein muss.

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) – (5) ...

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) – (8) ...“.

Anders als nach § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G, der vom Antragsteller einen konkreten Nachweis fordert, ist vorliegend im Lichte dieser Kriterien – im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen – eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist auszuführen, dass die

Antenne Österreich im Rahmen ihres Eventualantrages auf ihre solide wirtschaftliche Situation sowie ihre Einbettung in eine tragfähige Eigentümerstruktur verwiesen hat.

In Bezug auf die Prognose einer dauerhaften Finanzierbarkeit in Anbetracht der technischen Reichweite unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme und der Wettbewerbssituation ist zu beachten, dass das Konzept der Antenne Österreich teilweise Ähnlichkeiten in der Musikprogrammierung mit den beiden bestehenden Programmen „Kronehit“ und „Antenne Steiermark“ aufweist. Unter Berücksichtigung, dass die Antenne Österreich eine lokale Ausrichtung des Wortprogramms plant, erscheint die Möglichkeit einer Positionierung auf dem Werbemarkt durch das von ihr geplante Programm zwischen den beiden – zumindest im Musikformat ähnlich ausgerichteten Programmen „Kronehit“ und „Antenne Steiermark“ – nicht gänzlich unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legt die Antenne Österreich ihrer Kalkulation eine technische Reichweite von 64.000 Einwohner zu Grunde und kalkuliert mit Erlösen in Höhe von EUR 155.530,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 319.869,- im fünften Jahr steigen sollen. Demgegenüber rechnet sie mit Personalkosten in Höhe von insgesamt EUR 100.941,- (im ersten Geschäftsjahr). Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten in der Höhe von EUR 77.046,- im ersten Jahr, erstmalig für das fünfte Jahr ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 32.303,- aus.

Zu den von der Antragstellerin angenommenen Kosten ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe von EUR 34.000,- vor dem Hintergrund einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können. Im Hinblick auf die budgetierten Personalkosten ist anzumerken, dass diese eher gering erscheinen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Spielraum durch den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gegeben ist, sodass die angeführten budgetierten Kosten nicht als gänzlich unplausibel anzusehen sind. Weiters erscheinen die kalkulierten Erlöse von EUR 155.530,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 319.869,- im fünften Jahr steigen sollen, nicht gänzlich unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass durch das geplante lokale Programmkonzept mit junger Musikausrichtung im „Hot AC“-Format sowie der Synergienutzung im Hinblick auf mögliche Kombinationsangebote im Bereich der überregionalen Vermarktung Erlöse in der von der Antragstellerin kalkulierten Höhe erzielt werden können. Zumal zu berücksichtigen ist, dass eine grundsätzliche Ausrichtung auf Varianten der „AC“-Formatierung eine, aufgrund ihrer großen Zielgruppe, wirtschaftlich aussichtsreiche Formatierung darstellt.

Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich seit Jahren Hörfunk veranstaltet, ihrer stabilen wirtschaftlichen Situation als auch der bisherigen organisatorischen Einbettung und der bestehenden Synergienmöglichkeiten, geht die KommAustria somit insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden kann.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung und Wettbewerbssituation im Versorgungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich festzustellen, dass die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet ist, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf gemittelten Erfahrungswerten der Antragstellerin basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten

sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 190,- gespendet werden, ist nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung ist plausibel. Im Hinblick auf eine dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung aufgrund der geringen technischen Reichweite von 57.000 Einwohnern ist weiters die bestehende Versorgung und die Wettbewerbssituation gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu berücksichtigen. Das Programmkonzept des Vereins Radio Maria Österreich im verfahrensgegenständlichen Gebiet wird derzeit vom bestehenden Angebot nicht abgedeckt und konkurriert aufgrund seiner besonderen Ausrichtung und seinem auf Spenden basierenden Finanzierungskonzept nicht mit den, bereits auf dem Hörfunkmarkt vertretenen Veranstaltern. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch das geplante Konzept eine auf Dauer finanzierbare Hörfunkveranstaltung gesichert ist. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum dauerhaften Betrieb des Programms „Radio Maria“ im beantragten, relativ kleinen Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Sowohl der Verein Radio Maria Österreich als auch die Antenne Österreich haben ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen der Verein Radio Maria Österreich und die Antenne Österreich die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Salzburger Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich für den Antrag der Radio – TV GRÜN WEISS auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen und ausgeführt, dass die beiden anderen Antragsteller in ihren Programmen keinen vergleichbaren regionalen und lokalen Bezug wie die Radio – TV GRÜN WEISS anbieten würden. Darüber hinaus würde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten die weitere positive Entwicklung der Radio – TV GRÜN WEISS unterstützen.

4.7. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

4.7.1. Allgemeines

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 641*).

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. – 3. [...]

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) – (4) [...]“

Im vorliegenden Fall richtet sich der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten. Demgegenüber richten sich der Antrag der Radio – TV GRÜN WEISS und der Hauptantrag der Antenne Österreich auf die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete „Bruck an der Mur/Mur-, Müürztal (106,6 MHz)“ bzw. „Salzburg“. Der Eventualantrag der Antenne Österreich richtet sich wiederum auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

4.7.2. Unmittelbarer Zusammenhang

Voraussetzung einer Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003). Dementsprechend ist zunächst zu prüfen, ob im Fall der Erweiterung der Versorgungsgebiete der Antenne Österreich und der Radio – TV GRÜN WEISS ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den bestehenden Versorgungsgebieten „Salzburg“ bzw. „Bruck an der Mur/Mur-, Müürztal (106,6 MHz)“ und dem mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet gegeben wäre, widrigenfalls sich eine Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung erübrigen würde.

Bei beiden vorliegenden Anträgen auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten ist der erforderliche lückenlose Anschluss zu dem jeweiligen Versorgungsgebiet gegeben.

Die allfällige Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Radio – TV GRÜN WEISS führt zu einer Doppelversorgung (spill over) im Ausmaß von 1.100 Einwohnern mit dem Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Müürztal (106,6 MHz)“. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes beträgt die Doppelversorgung 1,93 % der versorgten Einwohner.

Die sich im Falle der allfälligen Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich ergebende Doppelversorgung (spill over) mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ würde 3.000 Einwohnern betragen. Unter Zugrundelegung der Bewohnerzahl des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes beträgt die Doppelversorgung 5,26 % der versorgten Einwohner.

In diesen Fällen ist der erwähnte § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Nach Ansicht der KommAustria stellt eine Doppelversorgung im geschilderten Ausmaß keine nach § 10 Abs. 2 PrR-G verpönte Doppelversorgung dar. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder

Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 644). Die hinsichtlich der Versorgungsgebiete „Salzburg“ sowie „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ gegebenen Doppelversorgungen sind jeweils technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Erweiterungswerberinnen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

4.7.3. Auswahl zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

4.7.3.1. Allgemeines

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren – Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu Anträgen auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, so hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f), die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden

Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, Zl. 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfSlg. 16.625/2002).

Bei der Auswahl zwischen Erweiterungs- und Zulassungsanträgen sind zusätzlich die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 3 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und des § 24 Abs. 1 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 41 AMD-G wiederfinden; Die Zielvorgaben der Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Z 3 und die Optimierung des Frequenzspektrums in Z 5 sind von der KommAustria im Rahmen des Frequenzplanungs- und Frequenzzuordnungsaufgaben zu beachten; [...]“ (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 752).

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind.

Im gegenständlichen Fall stehen einander die Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Radio – TV GRÜN WEISS bzw. der Antenne Österreich (Hauptantrag) und die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten des Vereins Radio Maria Österreich und der Antenne Österreich (Eventualantrag) gegenüber.

4.7.3.2. Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet

Der Spruchpraxis des BKS zufolge, erscheint bei abstrakter Betrachtung die Annahme gerechtfertigt, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters für größere Meinungsvielfalt Sorge, als eine Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dies trifft jedoch nur zu, wenn das geplante Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003; BKS 23.06.2006, GZ 611.611.031/0001-BKS/2004). Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht jede neue Zulassung gleichbedeutend mit dem Markteintritt eines gänzlich neuen Veranstalters und damit eines neuen Programms ist.

Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF (Ö1, Radio Steiermark, Ö3 und FM4) wird das verfahrensgegenständliche Gebiet bislang durch das bundesweite private Hörfunkprogramm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., das regionale private Hörfunkprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG sowie teilweise durch das lokale Hörfunkprogramm „Radio FreequENNS 100,8“ des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN versorgt. Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht somit aus dem im offenen Zugang gestalteten lokalen Programm „Radio FreequENNS 100,8“, dessen Musikprogramm als Misch-Format gestaltet ist, wobei den Schwerpunkt Pop- und Rockmusik bilden und daneben Elektronik, Alternative Rock, Musik aus Österreich, Dance oder Jazz Musik gespielt werden. Ebenso werden österreichische Musikinterpreten verschiedener Musikrichtungen wie Wienerlied, Schlager, Volksmusik, Jazz oder HipHop gespielt. Sowohl das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ als auch das bundesweite Programm „KRONEHIT“ können beide im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden. Das Musikprogramm der „Antenne Steiermark“ enthält neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre und wird ebenso österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Im Hinblick auf das Wortprogramm beinhaltet das bundesweit einheitlich ausgestrahlte Programm „KRONEHIT“ auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen), wobei regionale und lokale Ausstiege im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit erfolgen. Das regionale Programm „Antenne Steiermark“ umfasst ein Wortprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, das neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark beinhaltet. Das Programm „Radio FreequENNS 100,8“ umfasst ein nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit offenem Zugang, das sich an Bewohner des Raumes Liezen wendet und einen hohen Lokal- und Regionalbezug aufweist. Das Wortprogramm beinhaltet Themen, die sich aus der Tagesaktualität ergeben und einen lokalen, überregionalen und globalen Bezug aufweisen, insbesondere sollen zeitgenössische Kunst- und Kulturformen besonders gefördert werden.

Die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Empfangsgebiet spricht somit auf den ersten Blick eher dafür, der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes den Vorzug zu geben. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet gibt es – mit Ausnahme des

nur teilweise empfangbaren Programms „Radio FrequENNS 100,8“ – keine lokalen Vollprogramme, die eine breiter gestreute Themenpalette oder ein kommerziell orientiertes Musikprogramm abseits des AC-Mainstreams für die lokale Bevölkerung beinhalten.

Allerdings ist – wie schon oben erwähnt wurde – auch nicht jeglicher Neuschaffung eines Versorgungsgebietes von vorneherein ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede neue Zulassung bedeutet, dass ein „neuer“ Veranstalter am Markt auftritt bzw. ein gänzlich neues Programmkonzept angeboten wird. Auch eine Erweiterung kann demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

Im Hinblick auf die Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Radio – TV GRÜN WEISS bzw. der Antenne Österreich (Hauptantrag), den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich bzw. den Eventualantrag der Antenne Österreich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung des Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten ist im vorliegenden Fall nun zu prüfen, von welchem Programm der größere Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

4.7.3.2.1 Zum Antrag des Vereins Radio Maria Österreich

Der Verein Radio Maria Österreich plant im Fall der Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ebenso wie in seinen bereits bestehenden Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von "Radio Maria" sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und der dazu ergangenen Rechtsprechung kann ein Spartenprogramm unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ .059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies aber ist in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. hierzu BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Im Ergebnis unterscheidet sich das Programm des Vereins Radio Maria Österreich zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leisten schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme von einem Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Ausgehend davon, dass bisher nur eine relativ kleine Auswahl an privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt wird, würde demnach dem von § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm nicht entsprochen werden. Das Kriterium der Meinungsvielfalt schlägt daher im vorliegenden Fall zulasten des Zulassungsantrages des Vereins Radio Maria Österreich aus. Vor diesem Hintergrund war im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf die weiteren in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Kriterien (Lokalbezug, Umfang an eigengestalteten Beiträgen) nicht weiter einzugehen.

4.7.3.2.2 Zu den Erweiterungsanträgen der Radio – TV GRÜN WEISS und der Antenne Österreich

Die Radio – TV GRÜN WEISS beantragt in ihrem Erweiterungsantrag entsprechend dem für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ ergangenen Zulassungsbescheid ein eigenproduziertes Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik aber auch lokale und regionale Musikgruppen umfasst. Demgegenüber beantragt die Antenne Österreich in ihrem Erweiterungsantrag entsprechend dem für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ ergangenen Zulassungsbescheid ein Musikprogramm im AC-Format.

In Bezug auf die von den Erweiterungswerbern beantragten Musikformate ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet sowohl von der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG als auch von der Kronehit Radio BetriebsgmbH. bereits Musikprogramme im AC-Format verbreitet werden. Das von der Radio – TV GRÜN WEISS verbreitete Musikprogramm wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet zwar in marginalem Ausmaß z.B. in Bezug auf Oldies und Schlager durch das Programm der „Antenne Steiermark“ bzw. „Radio FrequENNS 100,8“ abgedeckt, dennoch unterscheidet sich das verbreitete Musikprogramm der Radio – TV GRÜN WEISS vor dem Hintergrund seiner konkreten Ausgestaltung von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen.

Im Hinblick auf das Musikprogramm hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Beitrag eines Antragstellers zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen ist, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich – im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150). Von der Radio – TV GRÜN WEISS ist somit sowohl im Hinblick auf den angesprochenen Personenkreis als auch den Lokalbezug des Musikprogramms in Bezug auf das von der Antenne Österreich im Fall der Erweiterung ihres Versorgungsgebietes verbreiteten Programms ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist zum einen von moderierten Sendungen (mögen sie auch zum Teil übernommen sein) ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/001-BKS/2004) und kann auch ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Von beiden Erweiterungswerbern ist in Fortsetzung der schon jetzt veranstalteten Programme „Antenne Salzburg“ bzw. „Radio Grün Weiss“ ein kommerzielles, vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm geplant. Da der Anteil an eigenproduziertem Programm bei beiden Antragstellern gleich hoch ist, führt die Anwendung dieses Kriteriums zu keinem Vorteil für einen der beiden Antragsteller. Vor dem Hintergrund, dass darüber

hinaus die Programme beider Erweiterungswerber einen Wortanteil von 20 % aufweisen, trägt auch die Höhe des Wortanteils allein nichts zur Auswahlentscheidung zwischen den beiden Erweiterungswerbern bei.

In Bezug auf die von den beiden Erweiterungswerbern beantragten Wortprogramme ist zu berücksichtigen, dass die das erweiterte Gebiet berücksichtigenden lokalen Programmteile aus den vorliegenden Anträgen nicht detailliert erschließbar sind. Beide beantragten Wortprogramme setzen einen Fokus auf lokale Beiträge und Serviceelemente. Das von der Radio – TV GRÜN WEISS beantragte Programm setzt im Detail auf lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf. Auch die Antenne Österreich verbreitet im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ein Wortprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, das regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßige regionale und überregionale redaktionellen Beiträge mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen umfasst, die die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv einbeziehen. Die Antenne Österreich führte in ihrem Erweiterungsantrag aus, dass im Programm verstärkt auf das ausgeschriebene Versorgungsgebiet bezugnehmende Elemente enthalten sein werden.

Im Programm der Radio – TV GRÜN WEISS finden sich schon derzeit im Wortprogramm Informationen aus der Region im Rahmen der bereits vorhandenen Sendungen. Aber auch die Antenne Österreich plant im Hinblick auf ihren Erweiterungsantrag Informationen aus der Region in das Programm einzubinden. Insoweit bringt keine der beiden Antragstellerinnen vor, ein auf das zu erweiternde Gebiet speziell ausgerichtetes Programm, das sich an den lokalen Interessen und Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung ausrichtet, veranstalten zu wollen. Vielmehr sollen bei beiden Antragstellerinnen vereinzelte Informationen in das Programm einfließen. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass von der Antenne Österreich, die ein mehr an Salzburger Themen ausgerichtetes Programm veranstaltet, einen stärkeren Lokalbezug, als von dem an steirischen Themen ausgerichtetes Programm der Radio – TV GRÜN WEISS, das insofern thematisch näher an dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet liegt, vorhanden ist.

Auch unter dem Blickwinkel des Lokalbezuges überzeugt somit das Hörfunkprogramm der Radio – TV GRÜN WEISS in einer Auswahlentscheidung zwischen den beiden Erweiterungsanträgen eher, als jenes der Antenne Österreich. Die von der Radio – TV GRÜN WEISS geplanten Beiträge zeichnen das Bild eines eigenständigen, auf die Bedürfnisse insbesondere der Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur, der Gemeinden des Mürztals von Bruck an der Mur bis Mürzzuschlag sowie des Bereiches entlang der Strecke zwischen Leoben und Eisenerz Bedacht nehmenden Programmangebots. Demgegenüber will zwar auch die Antenne Österreich im Fall der Erweiterung in ihrem Wortprogramm, sowohl in der Moderation als auch bei den redaktionellen Beiträgen, auf die Interessen der Hörer im beantragten Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, hat hierbei aber ein wesentlich größeres Versorgungsgebiet, das zu dem auch noch zu einem Großteil in einem anderen Bundesland liegt, zu bedienen. Dies lässt ihr gar nicht die Möglichkeit, in der Tiefe und in gleichem Umfang wie ihr lokaler Mitbewerber, die Interessen der in der verfahrensgegenständlichen Region lebenden Bevölkerung in ähnlicher Weise zu berücksichtigen.

In Bezug auf die beiden Erweiterungswerber ist darüber hinaus festzuhalten, dass die beiden bereits existierenden Versorgungsgebiete „Salzburg“ bzw. „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ sowohl hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung als auch hinsichtlich der Zahl der versorgten Einwohner beträchtliche Größenunterschiede aufweisen. Das

Versorgungsgebiet „Salzburg“ versorgt in weiten Teilen des Bundeslandes Salzburg und insbesondere der Landeshauptstadt Salzburg 640.000 Einwohner; es grenzt lediglich in seinem südöstlichen Randbereich (Stadt Radstadt) an das gegenständliche Versorgungsgebiet an. Es ist daher schon aufgrund des für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ derzeit genehmigten Programmes mehr als fraglich, ob die Antenne Österreich ein lokalbezogeneres Programm für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit „nur“ 57.000 Einwohnern produzieren kann bzw. darf als die Radio – TV GRÜN WEISS (vgl. dazu auch BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Das Versorgungsgebiet letzterer ist mit 150.000 Einwohnern kleiner als das Versorgungsgebiet „Salzburg“. Darüber hinaus liegt es in seiner gesamthaften Ausdehnung viel unmittelbarer und in diesem Sinne benachbarter am gegenständlichen Versorgungsgebiet als das Versorgungsgebiet „Salzburg“. Die Produktion von lokalbezogenen Programmelementen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist daher für die Radio – TV GRÜN WEISS viel eher gewährleistet, ohne in Konflikt mit dem für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ genehmigten Programm zu kommen. Die Radio – TV GRÜN WEISS kann bzw. darf somit im Vergleich zur Antenne Österreich im Fall der Erweiterung in ihrem Programm in größerem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes Bezug nehmen.

Da das ausgeschriebene Versorgungsgebiet aufgrund seiner Lage sowohl flächenmäßig als auch bezüglich der Anzahl der versorgten Einwohner mehrheitlich im Bundesland Steiermark zu liegen kommt, bietet auch die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung einen Anhaltspunkt dafür, dass das ausgeschriebene Gebiet in seiner Gesamtheit eher als mit dem Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ zusammenhängend zu betrachten ist als mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“.

Im Rahmen der Auswahlentscheidung zwischen den beiden Erweiterungsanträgen war das Vorbringen der Antenne Österreich, wonach im Fall der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Salzburg“ eine Außenstelle in Schladming oder Liezen einrichten wird, nicht zu berücksichtigen, zumal dieses Vorbringen erst in der Stellungnahme der Antragstellerin vom 26.02.2014 und somit nach dem Ausschreibungsende erstattet wurde.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG sind wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des VwGH sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Ausgang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben können (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010, unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148).

Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung handelt es sich bei dem genannten Vorbringen um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der zu treffenden Auswahlentscheidung zwischen den beiden Erweiterungswerbern zu Gunsten der Antenne Österreich geändert wird, weil der Lokalbezug im beantragten Programm der Antragstellerin auch im Auswahlverfahren relevant sein kann (vgl. VwGH 26.04.2011, Zl. 2011/03/0016). Hinsichtlich des Beitrags zur Meinungsvielfalt durch die Berücksichtigung des Lokalbezuges im beantragten Wortprogramm ist daher der Umstand, dass die Antragstellerin eine Außenstelle in Schladming oder Liezen plant, außer Acht zu lassen.

Die KommAustria gelangt somit im Ergebnis zur Auffassung, dass durch das Programm der Radio – TV GRÜN WEISS am Maßstab des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sowohl die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet als auch der

größere Lokalbezug als durch jenes der Antenne Österreich im Fall der Erweiterung geleistet wird.

4.7.3.2.3 Zum Erweiterungsantrag der Radio – TV GRÜN WEISS und dem Zulassungsantrag der Antenne Österreich

Im Fall der Neuschaffung des Versorgungsgebietes plant die Antenne Österreich gemäß ihrem Eventualantrag ein mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Im Hinblick auf das im Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beschriebene Musikprogramm der Antenne Österreich ist – wie bereits zum Hauptantrag ausgeführt – festzuhalten, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet schon jetzt eine relativ breite Auswahl an Adult Contemporary-Formaten verschiedener Ausprägung besteht. Das geplante Programm der Antenne Österreich ist ein „Hot AC“-Format mit Service-Charakter, das sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet.

Nach der Rechtsprechung des BKS unter Bezugnahme auf die Spruchpraxis des VwGH ist der Beitrag zur Meinungsvielfalt höher zu bewerten, wenn mittels eines geplanten Musikformates ein Segment sowie eine Zielgruppe abgedeckt wird, welche derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht in diesem Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient werden (vgl. etwa BKS 21.4.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Wie bereits dargelegt, strahlt im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein AC-Format aus. Auch das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG weist eine vergleichbare Charakteristik auf. Das geplante Programm der Antenne Österreich ist ebenfalls ein AC-Format. Inhaltlich werden somit weite Teile des geplanten Musikprogramms der Antenne Österreich von den bestehenden Veranstaltern bereits abgedeckt.

Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet ist im Hinblick auf den Zulassungsantrag der Antenne Österreich auch das Wortprogramm zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Programmangebotes, zeigt sich, dass das von der Antenne Österreich im Eventualantrag beantragte Wortprogramm aufgrund seines geplanten hohen Lokalanteils einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte. Die Ausrichtung des Wortprogrammes der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ist bereits aufgrund des bundesweiten Versorgungsgebietes weniger lokal und ist auch im Hinblick auf das Regionalprogramm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG von einem geringeren Lokalbezug als vom Programm der Antenne Österreich im Fall der Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auszugehen. Dies insbesondere, weil die Antenne Österreich im Fall der Zulassungserteilung in ihrem Wortprogramm nicht nur laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen, sondern auch eine regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet (Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen wie z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) plant.

Wie bereits ausgeführt, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die

Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Das im Fall der Stattgabe des Eventualantrages der Antenne Österreich geplante Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antenne Österreich gestaltet werden. Da der Anteil an eigenproduziertem Programm bei der Radio – TV GRÜN WEISS und der Antenne Österreich gleich hoch ist, führt die Anwendung dieses Kriteriums zu keinem Vorteil für einen der beiden Antragsteller. Der Wortanteil der Antenne Österreich soll im Fall der Zulassung 25 % betragen. Diesbezüglich ist zwar zu berücksichtigen, dass die Antenne Österreich im Fall der Zulassungserteilung einen höheren Wortanteil als die Radio – TV GRÜN WEISS im Fall der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes plant, nach der Rechtsprechung muss ein höherer Wortanteil jedoch nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007).

Gemäß ihrem Eventualantrag plant die Antenne Österreich hinsichtlich des Wortprogramms, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden sollen. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Die Antenne Österreich plant somit im Fall der Zulassungserteilung – ähnlich wie die Radio – TV GRÜN WEISS – ein Programm mit hohem Lokalbezug. Vor dem Hintergrund der von der Antenne Österreich in ihrem Eventualantrag geschilderten, geplanten lokalen Inhalte, die jedoch konkrete Details zum zeitlichen Umfang vermissen lassen, ist nicht ersichtlich, dass durch die geplanten lokalen Programmelemente ein im Vergleich zum Programm der Radio – TV GRÜN WEISS größerer Lokalbezug hergestellt wird.

Im Hinblick auf den vorliegenden Eventualantrag der Antenne Österreich auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist somit in Bezug auf die zu erwartenden Beiträge mit Nahebezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet von keinem Nachteil gegenüber dem Erweiterungsantrag der Radio – TV GRÜN WEISS auszugehen.

Angesichts des von der Antenne Österreich beantragten Musikprogramms ist jedoch im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall durch eine Neuzulassung der Antenne Österreich ein gegenüber der Erweiterung der Radio – TV GRÜN WEISS deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Im Ergebnis gelangt die KommAustria daher zur Auffassung, dass durch das Programm der Radio – TV GRÜN WEISS am Maßstab des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sowohl in Bezug auf den Hauptantrag der Antenne Österreich als auch den Antrag des Vereins Radio

Maria und den Eventualantrag der Antenne Österreich die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten versorgbaren Gebiet geleistet wird.

4.7.3.3. Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Abgesehen vom Kriterium der Meinungsvielfalt ist im Folgenden zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches aufgrund seiner unbestrittenen Kleinräumigkeit wirtschaftlich weniger attraktiv ist, nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, ZI. 2004/04/0024).

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des PrR-G ist, eine vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G und die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A B1gNR 22. GP). Zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit geht die langjährige Spruchpraxis von KommAustria und BKS zudem davon aus, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet einem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt durch BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet rund 57.000 Einwohner umfasst und damit zwar oberhalb der Grenze des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G aber an der unteren Schwelle der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G angeführten Reichweite liegt, womit bereits die geringe Größe des Versorgungsgebietes allgemein eher für eine Erweiterung spricht. Der BKS hat im Zusammenhang mit § 12 Abs. 6 PrR-G ausgesprochen, dass die gesetzgeberische Wertung erkennen lässt, dass Gebiete mit einer technischen Reichweite von unter 50.000 Personen (bzw. auch unter 100.000 Personen) wirtschaftlich als schwierig einzustufen sind und den Veranstalter vor große Herausforderungen stellen (vgl. BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Weiters ist zu beachten, dass es sich beim versorgten Gebiet um ein im Wesentlichen ländliches Versorgungsgebiet handelt, das im Hinblick auf zu erwartende Werbeeinahmen ceteris paribus das wirtschaftliche Überleben eines Hörfunkveranstalters zusätzlich erschwert.

Losgelöst von den konkreten Anträgen ist daher im Hinblick auf die geringe technische Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes, mit welchem ca. 57.000 Einwohner versorgt werden können, einer Erweiterung der Vorzug vor einer Zulassung zu geben. Zwar hat die KommAustria im Zuge eines Verfahrens zur Wiedervergabe einer ausgelaufenen Zulassung schon einmal klargestellt, dass die Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G nicht uneingeschränkt auf jedes kleinräumige Versorgungsgebiet Anwendung finden dürfen, da diese Bestimmung vordringlich den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete erfassen sollte, für deren wirtschaftliche Tragfähigkeit es mangels entsprechender praktischer Erfahrungen überhaupt keine Anhaltspunkte gibt (vgl. KommAustria 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, bestätigt durch BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008), andererseits aber legt im gegenständlichen Verfahren gerade die Zurücklegung der Zulassung durch die bisherige Zulassungsinhaberin die Vermutung nahe, dass sich ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eventuell als schwierig darstellt. Anders gesagt liefern die Erfahrungen aus der bisherigen Zulassungsausübung zumindest keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein eigenständiges Versorgungsgebiet wirtschaftlich jedenfalls tragfähig ist.

Die abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes führt angesichts der geringen Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet somit nicht zum Ergebnis, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes wirtschaftlich einträglich ist, zumal zu berücksichtigen ist, dass die strengen Anforderungen an § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G nur deshalb nicht zum Tragen kommen, weil die Größe des mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebietes mit nur 7.000 Personen knapp oberhalb der Schwelle des § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G liegt. Dass es sich bei dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet um ein mit einer eigenständigen Zulassung wirtschaftlich besonders schwer zu finanzierendes Versorgungsgebiet handelt, belegt unter anderem auch die Tatsache, dass die bisherige Zulassungsinhaberin dieses frühzeitig zurückgelegt hat.

Aber auch die konkreten wirtschaftlichen Konzepte der Antenne Österreich in ihrem Eventualantrag und des Vereins Radio Maria Österreich sind nicht geeignet, die KommAustria davon zu überzeugen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit her der Erweiterung der Versorgungsgebiete „Salzburg“ bzw. „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ vorzuziehen wäre.

Betrachtet man die konkreten wirtschaftlichen Konzepte, zeigt sich, dass der Verein Radio Maria Österreich keine eigenständige Zulassung nur im gegenständlichen Versorgungsgebiet anstrebt, sondern vielmehr auf personelle, technische und insbesondere auch programmliche Ressourcen aus bestehenden Zulassungen zurückgreifen will. Zwar plant die Antenne Österreich für den Fall der Stattgabe ihres Eventualantrages eine

eigenständige Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet, jedoch plant auch sie insbesondere auf personelle und technische Ressourcen aus bestehenden Zulassungen zurückzugreifen.

Die Antenne Österreich macht in ihrem Antrag auf Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in finanzieller Hinsicht im Wesentlichen ihre solide wirtschaftliche Situation sowie ihre Einbettung in eine tragfähige Eigentümerstruktur geltend. Weiters verweist sie darauf, dass in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden sollen. Grundsätzlich erscheint das vorgelegte Finanzkonzept als realistisch, wobei zu berücksichtigen ist, dass die budgetierten Personalkosten eher gering erscheinen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es wurde in wirtschaftlicher Hinsicht ein gewöhnliches Konzept für ein kommerzielles Privatrado gewählt, wobei die Antragstellerin in den ersten vier Jahren von nicht unbeträchtlichen Anlaufverlusten ausgeht. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Zulassungsantrages der Antenne Österreich fällt insbesondere ins Gewicht, dass das von der Antenne Österreich angestrebte Publikum zwar weitgehend in die im Rahmen des Werbevermarktungssystem der RMS besonders relevanten Zielgruppe der 19- bis 39-jährigen fällt, sie jedoch auch in einem starken Wettbewerb mit ähnlichen Formaten steht, sodass die Reichweitenprognosen der Antenne Österreich ambitioniert erscheinen. Es ist – wie schon dargestellt – nicht auszuschließen, dass das von der Antenne Österreich vorgelegte wirtschaftliche Konzept aufgehen kann, insgesamt kann aber darin kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept der Antenne Österreich erblickt werden, das die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle einer Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes nahe legen würde. Im Hinblick auf die von der Antenne Österreich vorgebrachte Nutzung von Synergiemöglichkeiten, durch die die Kosten für die Programmgestaltung niedrig gehalten werden können, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese Synergieeffekte nur solange genutzt werden können, solange die Antragstellerin über weitere Zulassungen verfügt. Dem Zulassungsantrag der Antenne Österreich kann somit auch im Hinblick darauf in wirtschaftlicher Hinsicht keine Besonderheit im Vergleich zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zugesprochen werden kann.

Der Verein Radio Maria Österreich verweist hinsichtlich seines wirtschaftlichen Konzepts auf die Tatsache, dass die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet ist, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Der Verein Radio Maria Österreich geht ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 17.900,- im ersten und EUR 2.900,- im dritten Jahr. Dem vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegten wirtschaftlichen Konzept kann eine Besonderheit aufgrund der Einnahmenplanung insbesondere durch Spendeneinnahmen nicht abgesprochen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das wirtschaftliche Konzept des Vereins Radio Maria Österreich im Wesentlichen darin besteht, ein bestehendes Programm – mit gewissen lokalen Adaptierungen – auch im Rahmen der beantragten Zulassung zu übernehmen, sodass den zu erwartenden Einnahmen aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet lediglich die Kosten der Sendeanlage und der Programmmzubringung gegenüber stehen. Damit würde sich die Zulassung aber in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes darstellen, ohne jedoch die Kriterien für ein Erweiterung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G (unter anderem politische, soziale, kulturelle, sowie unmittelbare geografische Zusammenhänge) zu erfüllen. Wenn der Gesetzgeber solche Voraussetzungen aufstellt, kann ihm nicht unterstellt werden, dass eine Neuzulassung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, letztlich aber weitgehend in einer Weise ausgestaltet ist, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung wirkt, aus genau diesem Grund in der Abwägung gegen einen in Konkurrenz stehenden Antrag auf Erweiterung gleich (oder gar besser) zu bewerten ist. Schon vor diesem Hintergrund kann im Konzept des Vereins Radio Maria Österreich kein

„außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept“ erblickt werden, welches aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des Versorgungsgebietes nahe legen würde (vgl. dazu bereits KommAustria 01.06.2010, KOA 1.380/10-015).

Insbesondere spricht die von der Radio – TV GRÜN WEISS vorgelegte Kostenprognose angesichts der im Vergleich zu den Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes erforderlichen Anfangsinvestitionen eher für die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes als für die neuerliche Vergabe des bereits bestehenden Versorgungsgebietes. Die Radio – TV GRÜN WEISS erwartet aus der Bewirtschaftung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes im Wege der Erweiterung des derzeitigen Versorgungsgebietes jährlich mindestens EUR 70.000,- an Werbeeinnahmen, denen jährliche Senderstandortkosten von ca. EUR 53.999,- gegenüberstehen würden.

Die Antenne Österreich hat hinsichtlich ihres Antrages auf Erweiterung des derzeitigen Versorgungsgebietes „Salzburg“ keine konkreten Zahlen vorgelegt; sie geht jedoch aufgrund des Umstandes, dass sie im Bundesland Salzburg bereits Hörfunk veranstaltet davon aus, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms auch weiterhin gegeben sind, da durch die geplante Erweiterung sowohl der Hörer- als auch der Werbemarkt vergrößert wird.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Nachdem die Radio – TV GRÜN WEISS mit 150.000 Personen wesentlich weniger Personen versorgt als die Antenne Österreich mit ihren 640.000, spricht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für den Antrag der Radio – TV GRÜN WEISS (vgl. dazu auch BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Vor diesem Hintergrund spricht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ der Radio – TV GRÜN WEISS.

4.7.3.4. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

Schließlich ist zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Fraglich ist daher zunächst, ob das gegenständliche Versorgungsgebiet – mit Rücksicht auf den Umstand, dass dieses bisher als eigenständige Zulassung betrieben wurde – als eine derart in sich abgeschlossene Region bzw. Einheit zu betrachten ist, dass die Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit eher den vorherrschenden politischen, sozialen und kulturellen Fakten entspräche. Hierfür liegen jedoch keine konkreten Umstände vor und wurden solche auch nicht dargelegt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet liegt weitgehend im Steirischen Ennstal und weist im Westen einen durchgängigen Anschluss an das Versorgungsgebiet „Salzburg“ bzw. im Südosten einen durchgängigen Anschluss mit dem Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ auf.

Im gegenständlichen Fall liegen vielfältige und stark ausgeprägte politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge mit dem der Radio – TV GRÜN WEISS zugeordneten Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ vor: Während das gegenständliche Versorgungsgebiet zum überwiegenden Teil flächenmäßig und im Hinblick auf die versorgte Bevölkerung dem Bundesland Steiermark und hier den politischen Bezirken Liezen und Leoben zuzurechnen ist, liegt das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur, Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ zur Gänze im Bundesland Steiermark bzw. umfasst insbesondere die Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur, die Gemeinden des Mürztals von Bruck an der Mur bis Mürzzuschlag sowie den Bereich entlang der Strecke zwischen Leoben und Eisenerz. So existieren durch die benachbarte Lage, die daraus resultierenden gemeinsamen Verkehrsverbindungen und die teilweise Zugehörigkeit zum gleichen politischen Bezirk beispielweise im Bereich der Wirtschaft aber auch von Brauchtumspflege und Vereinszugehörigen sowie am Arbeitsmarkt vielfältige soziale und kulturelle Verbindungen zwischen den Bevölkerungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes und des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“.

Demgegenüber ist die geografische Verbindung zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ nur durch den geographischen Anschluss im Umkreis der Stadt Radstadt gegeben. Das umfangreiche Vorbringen der Antenne Österreich zu diesem Kriterium bewirkt, dass auch in ihrem Fall vom Vorliegen politischer sozialer und kultureller Zusammenhänge auszugehen ist. Bereits hier ist allerdings festzuhalten, dass das Ausmaß dieser Zusammenhänge geringer ist, als im Fall des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass das Gebiet und Umland der Stadt Radstadt seinerseits im Randbereich des Versorgungsgebietes „Salzburg“ liegt.

Unterstützend kann die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung iSd Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 idF Verordnung (EG) Nr. 31/2011 vom 17.01.2011, herangezogen werden, nach deren Artikel 3 Abs. 5 die Gebiete unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zu bilden sind und damit im Wesentlichen auch auf den nach dem PrR-G relevanten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen basieren. Im NUTS-2-Gebiet AT32 (Bundesland Salzburg) bilden die politischen Bezirke Pinzgau und Pongau das NUTS-3-Gebiet „Pinzgau-Pongau“(AT322). Im NUTS-2-Gebiet AT22 (Bundesland Steiermark) bildet der politische Bezirk Liezen das NUTS-3-Gebiet „Liezen“ (AT222). Auch die Betrachtung der NUTS-3-Gliederung bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass das ausgeschriebene Gebiet als eine in sich abgeschlossene Einheit ohne Vorliegen von politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhängen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten „Salzburg“ bzw. „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ zu betrachten ist.

Da somit in beiden Fällen politische soziale und kulturelle Zusammenhänge zu den jeweiligen benachbarten Versorgungsgebieten gegeben sind, kann nicht davon

ausgegangen werden, dass das ausgeschriebene Gebiet als eine in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte.

Im vorliegenden Fall ist für die Behörde daher nicht erkennbar, dass die neuerliche Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, Bedacht nähme als die Erweiterung eines der beiden in Frage kommenden benachbarten Versorgungsgebiete. Das gilt angesichts des Ausmaßes der Zusammenhänge insbesondere für den Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ der Radio – TV GRÜN WEISS.

Auch der BKS hat ausgesprochen, dass mit den „politischen Zusammenhängen“ der Gesetzgeber eine gewisse Präferenz für die Erweiterung von in demselben Bundesland liegenden Versorgungsgebieten gegenüber der Überschreitung von Bundesländergrenzen zu erkennen gegeben hat (vgl. BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013). In Fortführung dieser Judikatur des BKS ist daher einer Erweiterung innerhalb eines Bundeslandes, wie im gegenständlichen Fall der Steiermark, gegenüber einer Erweiterung in ein anderes Bundesland, wie im gegenständlichen Fall Salzburg, der Vorzug zu geben. Der Umstand, dass das Versorgungsgebiet „Salzburg“ bereits jetzt im Bereich der Bundeslandgrenzen auch in die Steiermark einstrahlt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, weil es im Randbereich eines Versorgungsgebietes regelmäßig zu weiteren Ausstrahlungen kommt, dieses sozusagen gerade noch mitversorgte Gebiet „angrenzende Teile des Bundeslandes Steiermark“ aber im Programm der Antenne Österreich keinen Niederschlag findet. Daher ist in Bezug auf die politischen Zusammenhänge von einem Vorteil der Radio – TV GRÜN WEISS gegenüber der Antenne Österreich auszugehen.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass im erweiterten Versorgungsgebiet der Antenne Österreich der steirische Bevölkerungsanteil im Verhältnis zum gesamten Versorgungsgebiet nur einen sehr geringen Anteil ausmachen würde, während sich im Fall der Radio – TV GRÜN WEISS das Versorgungsgebiet auf einen weiteren Teil des Bundeslandes und auf Bezirksebene einen weiteren Teil eines bereits zum Teil versorgten Bezirkes bzw. eines zusätzlichen steirischen Bezirkes erweitern würde. Diese Beurteilung deckt sich auch mit der Stellungnahme der Steirischen Landesregierung, die sich gegen die Erweiterung der Antenne Österreich und für eine Erweiterung zugunsten der Radio – TV GRÜN WEISS ausgesprochen hat.

Die Antenne Österreich argumentiert unter anderem auch mit dem zwischen den jeweiligen Versorgungsgebieten bestehenden Pendlerverkehr. Dazu wurde vom BKS ausgeführt, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007).

Das Kriterium des Vorliegens von politischen sozialen und kulturellen Zusammenhängen spricht daher insbesondere für die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ der Radio – TV GRÜN WEISS und somit gegen den Erweiterungsantrag der Antenne Österreich und die (Eventual-)Anträge der Antenne Österreich und des Vereins Radio Maria Österreich auf Neuschaffung des gegenständlichen Versorgungsgebietes.

4.7.3.5. Bevölkerungsdichte

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet ausschließlich gering verbaute ländliche Gebiete aufweist. Damit ähnelt

es von der Bevölkerungsstruktur sowohl dem Versorgungsgebiet der Radio – TV GRÜN WEISS, welches eine eher ländliche Struktur aufweist, als auch dem Versorgungsgebiet „Salzburg“, das in seiner flächenmäßigen Gesamtheit und insbesondere rund um Radstadt als ländlich geprägt anzusehen ist. Da die bestehenden Versorgungsgebiete der Radio – TV GRÜN WEISS und der Antenne Österreich eine ähnliche Struktur wie das gegenständliche aufweist, bringt das Kriterium der Bevölkerungsdichte weder einen Vorteil für die Erweiterung oder die Neuschaffung noch einen Vorteil für einen der beiden Erweiterungswerbern.

4.7.3.6. Frequenzökonomie

Die gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk kann im vorliegenden Fall zugunsten der Radio – TV GRÜN WEISS ins Treffen geführt werden, weil durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich eine vergleichsweise größere Doppelversorgung entstehen würde. Während sich bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio – TV GRÜN WEISS eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 1.100 Einwohnern ergeben würde (Doppelversorgungsgrad bezogen auf die technische Reichweite der Übertragungskapazität: rund 1,93 %), würde eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Österreich eine (technisch nicht weiter vermeidbare) Doppelversorgung in Höhe von etwa 3.000 Einwohnern bewirken (Doppelversorgungsgrad bezogen auf die technische Reichweite der Übertragungskapazität: rund 5,26 %). Vor dem Hintergrund der rund 57.000 versorgten Personen und damit der Kleinheit des Versorgungsgebietes spricht das Kriterium der Optimierung des Frequenzspektrums für Rundfunk für die Radio – TV GRÜN WEISS. Das Ausmaß der Doppelversorgung ist zwar in beiden Fällen sowohl in absoluten Zahlen als im Verhältnis zueinander gering, dennoch ist sie im Fall der Radio – TV GRÜN WEISS im Vergleich zu jenem der Antenne Österreich geringer.

Eine Beurteilung der Doppelversorgung am Maßstab der Gesamtversorgung ist nicht heranzuziehen – dies würde unweigerlich kleinere Versorgungsgebiete stets gegenüber größeren Gebieten benachteiligen – im gegenständlichen Fall stünde das Versorgungsgebiet der Antenne Österreich mit ihren rund 640.000 bei einer Doppelversorgung von 3.000 Personen dem Versorgungsgebiet der Radio – TV GRÜN WEISS mit ihren rund 150.000 Personen und einer Doppelversorgung von 1.100 gegenüber.

4.7.3.7. Ergebnis

Zuletzt ist festzustellen, dass sich weder bei der Radio – TV GRÜN WEISS noch bei der Antenne Österreich bisher Anhaltspunkte für eine nicht dem Gesetz entsprechende Ausübung der bestehenden Zulassungen ergeben haben, weshalb aus diesem Titel für keinen der beiden Antragsteller etwas zu gewinnen ist.

Die Prüfung der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten hat vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ergeben hat, dass der Erweiterungsantrag der Radio – TV GRÜN WEISS den Vorgaben des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G besser entspricht, als der Antrag auf Zulassung des Vereins Radio Maria Österreich, der Erweiterungsantrag der Antenne Österreich und der Eventualantrag auf Zulassung der Antenne Österreich. Im Ergebnis war daher dem Erweiterungsantrag der Radio – TV GRÜN WEISS der Vorrang einzuräumen und die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich auf Zulassung (Spruchpunkt 6.), der Antenne Österreich auf Erweiterung (Spruchpunkt 7.) und der Eventualantrag der Antenne Österreich auf Zulassung (Spruchpunkt 8.) abzuweisen.

4.8. Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal (106,6 MHz)“ um das bisherige Versorgungsgebiet „Ennstal 2“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Mur,- Mürz,- und Ennstal“ umzubenennen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem

Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 9. Mai 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, z.Hd. Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte, Wollzeile 17, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: office@lichtenberger-partner.at**
2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: office@h-i-p.at**
3. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **amtssigniert per E-Mail an: rtr@radiomaria.at**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung **per E-Mail**
4. Amt der Salzburger Landesregierung **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.471/14-004

1	Name der Funkstelle	OEBLARN																																																																																																																																		
2	Standort	Strimitzen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E59 09		47N28 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	895																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,3</td> <td>8,8</td> <td>12,5</td> <td>16,3</td> <td>18,8</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,4</td> <td>20,4</td> <td>19,9</td> <td>18,8</td> <td>16,2</td> <td>12,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,3</td> <td>3,1</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,5</td> <td>5,2</td> <td>10,2</td> <td>14,6</td> <td>18,1</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>19,4</td> <td>17,7</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>7,6</td> <td>2,9</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,3	8,8	12,5	16,3	18,8	20,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,4	20,4	19,9	18,8	16,2	12,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	7,3	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,5	5,2	10,2	14,6	18,1	19,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,3	20,5	20,3	19,4	17,7	14,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	10,0	7,6	2,9	0,0	0,0	0,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	6,3	8,8	12,5	16,3	18,8	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,4	20,4	19,9	18,8	16,2	12,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	7,3	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,5	5,2	10,2	14,6	18,1	19,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,3	20,5	20,3	19,4	17,7	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	10,0	7,6	2,9	0,0	0,0	0,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) SCHLADMING 106,3 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.471/14-004

1	Name der Funkstelle	ROTTENMANN																																																																																																																																		
2	Standort	Sonnenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E20 15		47N32 31	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1388																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	41																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,7</td> <td>9,2</td> <td>12,4</td> <td>14,2</td> <td>15,9</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,5</td> <td>17,7</td> <td>17,7</td> <td>16,0</td> <td>14,0</td> <td>10,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,7</td> <td>10,0</td> <td>7,0</td> <td>5,7</td> <td>8,4</td> <td>11,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,6</td> <td>12,3</td> <td>11,5</td> <td>10,0</td> <td>8,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,0</td> <td>1,2</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,7	9,2	12,4	14,2	15,9	17,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,5	17,7	17,7	16,0	14,0	10,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	9,7	10,0	7,0	5,7	8,4	11,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,6	12,3	11,5	10,0	8,0	5,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	3,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	5,7	9,2	12,4	14,2	15,9	17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	17,5	17,7	17,7	16,0	14,0	10,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	9,7	10,0	7,0	5,7	8,4	11,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	12,6	12,3	11,5	10,0	8,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	3,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																																
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.471/14-004

1	Name der Funkstelle	SCHLADMING 4																																																																																																																																		
2	Standort	Hochwurzen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E38 22		47N21 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1849																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	33,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	--5,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,2</td> <td>24,9</td> <td>26,3</td> <td>29,3</td> <td>31,5</td> <td>32,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>33,0</td> <td>33,2</td> <td>32,9</td> <td>32,3</td> <td>31,3</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,1</td> <td>26,2</td> <td>24,0</td> <td>21,7</td> <td>17,8</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,8</td> <td>9,0</td> <td>11,9</td> <td>10,2</td> <td>12,2</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,9</td> <td>23,7</td> <td>24,7</td> <td>25,9</td> <td>26,2</td> <td>26,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,4</td> <td>26,2</td> <td>26,1</td> <td>26,7</td> <td>27,3</td> <td>27,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	26,2	24,9	26,3	29,3	31,5	32,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	33,0	33,2	32,9	32,3	31,3	30,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,1	26,2	24,0	21,7	17,8	12,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	5,8	9,0	11,9	10,2	12,2	17,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	21,9	23,7	24,7	25,9	26,2	26,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	26,4	26,2	26,1	26,7	27,3	27,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	26,2	24,9	26,3	29,3	31,5	32,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	33,0	33,2	32,9	32,3	31,3	30,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	28,1	26,2	24,0	21,7	17,8	12,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	5,8	9,0	11,9	10,2	12,2	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	21,9	23,7	24,7	25,9	26,2	26,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	26,4	26,2	26,1	26,7	27,3	27,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal																																																																																																																																		
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.471/14-004

1	Name der Funkstelle	KALWANG																																																																																																																																		
2	Standort	Stellerberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E44 59		47N24 40	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	43																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	10,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,8</td> <td>8,8</td> <td>9,8</td> <td>8,8</td> <td>8,8</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,8</td> <td>10,8</td> <td>9,8</td> <td>8,8</td> <td>7,8</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,8</td> <td>9,8</td> <td>8,8</td> <td>6,8</td> <td>3,8</td> <td>-1,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-1,2</td> <td>-4,2</td> <td>-4,2</td> <td>-4,2</td> <td>-4,2</td> <td>-1,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,8</td> <td>4,8</td> <td>7,8</td> <td>8,8</td> <td>9,8</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,8</td> <td>7,8</td> <td>8,8</td> <td>9,8</td> <td>9,8</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,8	8,8	9,8	8,8	8,8	9,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,8	10,8	9,8	8,8	7,8	8,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	8,8	9,8	8,8	6,8	3,8	-1,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-1,2	-4,2	-4,2	-4,2	-4,2	-1,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,8	4,8	7,8	8,8	9,8	9,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	8,8	7,8	8,8	9,8	9,8	9,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,8	8,8	9,8	8,8	8,8	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,8	10,8	9,8	8,8	7,8	8,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	8,8	9,8	8,8	6,8	3,8	-1,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-1,2	-4,2	-4,2	-4,2	-4,2	-1,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,8	4,8	7,8	8,8	9,8	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	8,8	7,8	8,8	9,8	9,8	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			